jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/22 6Ob310/00g, 9ObA59/02w, 6Ob150/04h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2001

Norm

EG Amsterdam Art28
EGV Maastricht Art30
TabMG 1996 §5 Abs2
TabMG 1996 §40

Rechtssatz

Nach dem TabMG 1996 ist der Kleinhandel mit Tabakwaren derart beschränkt, dass Tabakwaren im Gebiet der Republik Österreich grundsätzlich nur durch Tabaktrafikanten, allenfalls durch Gastgewerbetreibende, vertrieben werden dürfen. Die Regelung steht mit den Bestimmungen über mitgliedstaatliche Handelsmonopole und den Grundsätzen der Warenverkehrsfreiheit im Einklang. Das TabMG 1996 enthält keine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen. Die Kleinhandelsregelung ist auch keine "Maßnahme gleicher Wirkung" im Sinne des Art 28 EG (Art 30 EGV).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 310/00g
  Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 310/00g
- 9 ObA 59/02w
  Entscheidungstext OGH 05.06.2002 9 ObA 59/02w
  Vgl auch; nur: Die Regelung steht mit den Bestimmungen über mitgliedstaatliche Handelsmonopole und den Grundsätzen der Warenverkehrsfreiheit im Einklang. (T1)
- 6 Ob 150/04h
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 150/04h
  Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115178

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at